

Vorwurf der Unterschlagung des Kassenbestandes des Arbeitskreises Gewerkschafter/innen von 200,60 Euro und die im Zusammenhang mit der vorgenannten Verurteilung erfolgte Einstellung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens 904 Js 34/12 gemäß § 154 StPO.

Da die Veröffentlichung dieser Mitteilung erst am 28.04.12 erfolgte und sich nicht nur in der Wiederholung des bereits mehrfach zuvor verbreiteten Vorwurfs der Unterschlagung des Kassenbestandes erschöpfte, war der am 04.05.12 eingegangene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch rechtzeitig und wegen der dadurch bewirkten Bloßstellung und Herabsetzung des Antragstellers in der Öffentlichkeit besteht eine Eilbedürftigkeit zur Beendigung dieser Rechtsverletzung des Antragstellers, dem ein Zuwarten auf den Ausgang eines Klageverfahrens unzumutbar ist.

Der weitergehende Antrag vom 02.05.12 ist jedoch unbegründet. Hinsichtlich des Hauptantrages fehlen aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund. Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Gericht nicht „zunächst einmal hinzunehmen“, dass er eidesstattlich versichert hat, erst durch eine e-mail der Frau Sandra Vandeborgh Ende April 2012 „auf die ganze Angelegenheit aufmerksam geworden und auf die Internetseite der Gegenseite hingewiesen worden sei“, worauf er „sodann alles habe lesen können, was im Internet über ihn geschrieben worden sei“ (Bl. 55 d.A.) Die darin erfolgte Behauptung einer erstmaligen Kenntniserlangung Ende April 2012 (Bl. 55 d.A.) steht nämlich in Widerspruch zu dem vom Antragsteller verschwiegenen Vorverfahren 102 C 277/11 und seiner eigenen Veröffentlichung bei Facebook vom 02.04.12 (Bl. 40 d.A.), denn daraus ergibt sich eine weit frühere Kenntniserlangung, so dass an der Bewertung im angefochtenen Beschluss festgehalten wird.

Auch hinsichtlich des Hilfsantrages a) fehlt jedenfalls ein Verfügungsgrund, denn die darin gerügte öffentliche Behauptung der Unterschlagung von 200,60 Euro war bereits erstmals am 14.12.11 erfolgt, wobei er deren Unterlassung er im vorangegangenen Verfahren 102 C 277/11 vergeblich begehrt hatte. Der in der Antragschrift vom 02.05.12 (Bl. 2 d.A.) vorgetragene Sachverhalt, der „Manni habe am 26.02.12 nun behauptet, er habe die Ursprungssumme von 200,60 Euro unterschlagen“, stellt eine bloße Wiederholung dar und insoweit hat der Antragsteller zu lange zugewartet, als dass noch von einer Eilbedürftigkeit ausgegangen werden könnte. Im Übrigen wird